



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2020

Plenum

Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Justiz zukunftsfit machen: Bild- und Tonübertragung an Zivil- und Verwaltungsgerichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2021 flächendeckend die technischen Voraussetzungen für Gerichtsverhandlungen bei den Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO und § 102a VwGO zu schaffen. Hierzu ist sicherzustellen, dass jedes hessische Zivilgericht und jedes hessische Verwaltungsgericht über mindestens ein entsprechend ausgestattetes Verhandlungszimmer verfügt.

Begründung:

Die Zivilprozessordnung enthält für Zivilprozesse mit § 128a ZPO bereits die rechtliche Grundlage dafür, dass mündliche Verhandlungen ganz oder teilweise im Wege der „Bild- und Tonübertragung“ ohne physische Anwesenheit der Parteien im Gerichtssaal durchgeführt werden können. Im Verwaltungsrecht wird ebendies in § 102a VwGO normiert.

Durch die Videoverhandlungen können zeit- und kostenaufwändige Anreisen auswärtiger Verfahrensbeteiligter vermieden werden. Aufgrund des gegenüber der Präsenzverhandlung kürzeren Zeitfensters ermöglicht die Videoverhandlung auch eine höhere Flexibilität bei der Terminierung und fördert damit eine effiziente Verfahrensführung in Zivil- und Verwaltungssachen. So können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder gerichtlich bestellte Sachverständige per Videokonferenz (z.B. aus dem eigenen Büro heraus) an der Verhandlung teilnehmen. Auch die Vernehmung ortsabwesender Zeugen ist grundsätzlich auf diese Weise möglich. Dabei sind für alle Teilnehmer der Videokonferenz sämtliche übrigen Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Gerichts, zu jeder Zeit hör- und sichtbar. Da das Ton- und Bildsignal sämtlicher Konferenzteilnehmer über einen Bildschirm im Sitzungssaal des Gerichts in Echtzeit wiedergegeben werden kann, kann auch die interessierte Öffentlichkeit den Verhandlungsverlauf vom Gerichtssaal aus verfolgen. Hiermit wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit gem. § 169 GVG Rechnung getragen.

Der Entfall der Notwendigkeit, dass die Prozessbeteiligten (Anwälte, persönlich geladene Parteien, Zeugen, Sachverständige) persönlich zu erscheinen haben, erleichtert den Gerichten die Terminierung und trägt so zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Allerdings wird dieses Instrument vielfach noch nicht genutzt. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass noch längst nicht an allen Zivil- und Verwaltungsgerichte in Hessen die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Bislang gibt es nur unzureichend mobile Videokonferenzanlagen an den hessischen Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten. Mancherorts steht auch heute – Monate nach Beginn der Pandemie – noch immer kein entsprechender Raum zu Verfügung.

Eine flächendeckende Versorgung ist jedoch notwendig. Gerade während der Corona-Pandemie wurde deutlich, wie dringend notwendig die Schaffung von entsprechenden technischen Möglichkeiten ist. Es muss sichergestellt werden, dass auch während der Dauer einer Pandemie jeder Bürger zu seinem Recht kommt, ohne dass er oder sein Rechtsbeistand Risiken für seine Gesundheit in Kauf nehmen müssen. Im Zuge der Effektivität des Rechtsschutzes muss sichergestellt werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger auch in Krisenzeiten auf den Rechtsstaat verlassen können.

Daneben ist diese Option im internationalen Rechtsverkehr Standard. Deutschland hängt auch bei dieser Facette im europäischen Vergleich hinterher. Auch aus diesem Grund ist hier für eine zügige Umsetzung zu sorgen.

Wiesbaden, 28. Oktober 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock